

Semesterticket

Rechtliche Grundlagen

Bayerisches Hochschulgesetz
Artikel 95 Abs. 4

Urteil Bundesverfassungsgericht 2000
1 BvR 1510/99, 1 BvR 1410/99

Brief des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Fallbeispiel Nürnberg

Artikel Süddeutsche Zeitung vom 24.05.2005

Briefwechsel Studentenwerk, Staatsministerium und Stadt Nürnberg
Vorlage für einen Vertrag zwischen Studentenwerk und Verkehrsbetrieben



Arbeitskreis Semesterticket des Fachschaftenrates der TUM

Christian Briegel, Andreas Haslbeck, Artur Wachelka, Hendrik David

München, 22. Mai 2007

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. der Grundbeitrag (Abs. 3),
2. der zusätzliche Beitrag (Abs. 4),
3. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³Personen, denen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ²Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studentenwerk durch Satzung festgesetzt.

(4) ¹Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. ²Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. ³Sie wird vom zuständigen Studentenwerk durch Satzung festgesetzt. ⁴Der Abschluss der Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(5) ¹Die Beiträge nach Abs. 3 und 4 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ²Die Studentenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(6) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 88 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(7) ¹Die Studentenwerke haben vor Beginn des

Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³Art. 73 Abs. 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Für die nach Abs. 3 und 4 zu erlassenden Satzungen gelten Art. 13 Abs. 3 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

Quelle:

http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_hochschulgesetz_hschg_gvbl102006.pdf



Pressemitteilung Nr. 114/2000 vom 30. August 2000

Dazu Beschlüsse vom 4. August 2000 -
[1 BvR 1510/99](#), [1 BvR 1410/99](#) -

Semesterticket verfassungsrechtlich unbedenklich

Die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde (Vb) nicht zur Entscheidung angenommen, mit der die Verfassungswidrigkeit des sogenannten Semestertickets geltend gemacht worden war.

1. Der Beschwerdeführer (Bf), Student an der Gesamthochschule Duisburg, hatte im Verwaltungsrechtsweg die Erstattung des auf das Semesterticket entfallenden Anteils an seinem Studentenbeitrag begehrt. Er blieb in allen Instanzen, zuletzt beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), erfolglos.

Mit der Vb machte der Bf Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch das Urteil des BVerwG geltend.

2. Die 2. Kammer hat die Vb nicht zur Entscheidung angenommen und zur Begründung u.a. sinngemäß ausgeführt:

Die allgemeine Handlungsfreiheit des Bf wird durch seine zwangsweise Mitgliedschaft in der Studierendenschaft nicht verletzt. Zwar sind inzwischen in den Hochschulgesetzen einiger Bundesländer keine öffentlich rechtlich verfassten Studierendenschaften mehr vorgesehen.

Daraus folgt jedoch nicht, dass dieses Institut mittlerweile verfassungsrechtlich unzulässig geworden wäre.

Auch soweit durch die finanzielle Belastung des Bf in seine allgemeine Handlungsfreiheit eingegriffen wird, ist der Eingriff durch die mit der Einführung des Semestertickets verfolgten Gemeinwohlbelange gerechtfertigt. Schließlich ist auch die Auslegung des BVerwG, wonach die Finanzierung des Semestertickets mit den Regelungen des Nordrhein-Westfälischen Landesrechts vereinbar ist, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Danach ist der Studierendenschaft auch die Wahrnehmung solcher Aufgaben erlaubt, die mit dem Rückgriff auf Leistungen Dritter verbunden sind und nicht allen Studierenden gleichermaßen zugute kommen. Angesichts der ausbildungsbedingten finanziellen Bedürftigkeit der Studierenden und der Reduzierung von Fahrtkosten durch das Semesterticket begegnet es keinen Bedenken, die Verbilligung der Fahrtkosten als Wahrnehmung eines studienspezifischen sozialen Belangs anzusehen. Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass die Einführung des Semestertickets daneben oder zusätzlich einen allgemeinpolitisch-ökologischen Effekt hat, hierbei handelt es sich um einen unbedenklichen Nebeneffekt.

Die Finanzierung des Semestertickets stellt auch keine verfassungswidrige Sonderabgabe, sondern einen Beitrag dar. Die Gegenleistung besteht in der erheblich verbilligten Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Personennahverkehrs. Dabei ist es unerheblich, dass dieser Vorteil nicht allen Studierenden zugute kommt. Die Geeignetheit des Semestertickets zur Verbesserung der sozialen Situation der Studierenden ist an den Vorteilen für die Gesamtheit der Studierenden zu messen. Die finanzielle Belastung von 14 DM pro Monat ist auch im Hinblick auf die Verbesserung der örtlichen Umweltbedingungen, die Entspannung der Parkplatzsituation sowie die Möglichkeit, das Ticket zu Freizeit Zwecken zu nutzen, die im Prinzip allen Studierenden zugute kommt, verhältnismäßig.

Beschluss vom 4. August 2000 - Az. 1 BvR 1510/99 -

Aus den gleichen Erwägungen hat die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG eine weitere Vb nicht zur Entscheidung angenommen. Der dortige Bf hatte sich gegen Äußerungen des allgemeinen Studentenausschusses zum verkehrspolitischen und ökologischen Nutzen des Semestertickets gewandt. Die Kammer hat unter Bezug auf den Beschluss 1 BvR 1510/99 festgestellt, dass die Studierendenschaft sich dementsprechend zur Einführung des Semestertickets verbend äußern darf.

Beschluss vom 4. August 2000 - 1 BvR 1410/99 -

Karlsruhe, den 30. August 2000

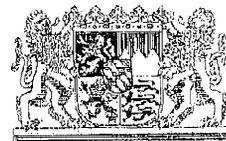
Quellen:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/bverfg_cgi/pressemitteilungen/frames/bvg114-00

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20000804_1bvr151099

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20000804_1bvr141099

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

Herrn

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
14.02.2005

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
X/3-H2431-10b/6 324

München, 01.03.2005
Telefon: 089 2186 2724
Name: Herr Dierl

Vollzug des Art. 106 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG); Einführung eines „Semestertickets“ in München

Änderung des
Artikels mit Reform
des BayHSchG zu
Art. 95 Abs. 4

Sehr geehrter Herr Daser,

Herr Staatsminister Dr. Goppel hat uns beauftragt, Ihr Schreiben vom 14. Februar 2005 zu beantworten. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht der richtige Ansprechpartner für Ihr Anliegen ist.

Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG kann neben dem Grundbeitrag für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten im öffentlichen Nahverkehr („Semesterticket“) erhoben werden, wobei sich die Höhe dieses zusätzlichen Beitrags nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem er-

- 2 -

mäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt richtet. **Vertragsparteien bei der Einführung eines „Semestertickets“ sind somit das jeweilige Studentenwerk und die Träger des örtlichen Nahverkehrs.** Das Staatsministerium selbst hat weder die Aufgabe noch die Befugnis ein „Semesterticket“ einzuführen. D.h., die Initiative zur Einführung eines Semestertickets in München müsste vom Studentenwerk München ausgehen. Das Staatsministerium wird erst dann tätig, wenn das Studentenwerk einen mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs abgestimmten Entwurf einer Vereinbarung über die Einführung eines Semestertickets vorlegt. **Das Staatsministerium muss dann prüfen, ob die konkreten Modalitäten der Vereinbarung mit der einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vereinbar sind.** Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juli 1980 (BayVBl. 1980 S. 752) ist der Studentenwerkbeitrag nach bayerischem Hochschulrecht eine Sozialabgabe eigener Art, auf den die für Beiträge im abgabenrechtlichen Sinne geltenden Grundsätze nicht anwendbar sind. In diesem Urteil führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aus, dass „angesichts der Geringfügigkeit der Beiträge im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten der Studenten, aber auch im Hinblick auf die der Institution der Studentenwerke zugrunde liegende Vorstellung der Studentenschaft als einer sozialen Solidargemeinschaft ... es ferner rechtlich unbedenklich (ist), dass die Beitragspflicht auch dann besteht, wenn der Studierende im Einzelfall eine Betreuung nicht in Anspruch nimmt“. Die Beiträge dürfen aber „über einen in etwa herkömmlichen Anteil an den – zu schätzenden – monatlichen Gesamtausgaben des Studenten nicht wesentlich hinausgehen. Sie müssen sich ... im Rahmen der Höhe herkömmlicher Sozialbeiträge der Studenten halten und dürfen für den einzelnen Studenten keine übermäßige oder unzumutbare Belastung ergeben“. Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist es dabei nicht sachwidrig, wenn von einem bestimmten Prozentsatz des BAföG-Grundbedarfs als Anhaltspunkt für die Bemessung der Beitragshöhe ausgegangen wird, auch wenn eine strikte Bindung der Beitragshöhe an einen Prozentsatz vom BAföG-Grundbedarf nicht besteht. Auch wenn sich diese Rechtsprechung nur

- 3 -

auf den Studentenwerkbeitrag als solchen bezog, dürften die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auch auf den zusätzlichen Beitrag zu übertragen sein. Hieraus folgt, dass das rechtliche Risiko für das Studentenwerk mit zunehmender Höhe des Beitrags für das „Semesterticket“ steigt. Ferner müsste im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Mai 1999 (NVwZ 2000 S. 318) geklärt werden, ob das Semesterticket tatsächlich dem ganz überwiegenden Teil der Studierendenschaft zugute kommen würde. Im Fall des Bundesverwaltungsgerichts hatten sich bei einer Urabstimmung an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg (bei einer Wahlbeteiligung von 37,97 % der stimmberechtigten Studenten) rund 76 % für und rund 24 % gegen die Einführung eines Semestertickets ausgesprochen, was als „ganz überwiegender Teil der Studierendenschaft“ angesehen wurde. Auch diese Frage wäre vor Vorlage eines Vereinbarungsentwurfs durch das Studentenwerk München zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Dierl

Regierungsdirektor

Semesterticket

Fallbeispiel Nürnberg

Artikel Süddeutsche Zeitung vom 24.05.2005

Briefwechsel Studentenwerk, Staatsministerium und Stadt Nürnberg
Vorlage für einen Vertrag zwischen Studentenwerk und Verkehrsbetrieben

Quelle: <http://online-service.nuernberg.de>

Vorgang:

2002 Angebot der Verkehrsbetriebe
Solidarmodell: 87 Euro
Zwei-Preis-Modell:
- Sockelbetrag 40 Euro
- Zusatzticket 135 Euro

2003 Entscheidung für das Solidarmodell / Votum der Studierenden
- Uni: 76 % Semesterticket generell sinnvoll, 58 % für das Solidarmodell
- FH: 89 % Semesterticket generell sinnvoll, 69 % für das Solidarmodell
- keine Zustimmung für das Zwei-Preis-Modell, weil es eine Verteuerung der bisherigen Ausgaben für Semestermarken darstellt (nur ca. 8 % Befürworter)

Ablehnung durch Staatsminister Zehetmair

- Beitrag von 87 Euro als eindeutig zu hoch bewertet
- entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis
- Beitrag für das Semesterticket sollte den Studentenwerksbeitrag nicht wesentlich übersteigen

2004 Staatsminister Dr. Goppel
- Klärung der Modalitäten zwischen Studentenwerk und Verkehrsbetrieben
- Votum der Studierenden zum ausgehandelten Angebot
- anschließende Prüfung durch das Staatsministerium
- jedoch erhebliche rechtliche Risiken
- **unbedenklich, nur wenn ca. 1 % des BAFöG-Grundbedarfs (nach Bayer. Verwaltungsg.)**
- **zulässig, nur wenn überwiegender Mehrheit der Studierenden zu Gute (nach BVerfG)**

Ablehnung durch Verwaltungsrat des Studentenwerkes

- **Haftungsrisiko**
- **Höhe der geforderten Rückstellung**
- **Empfehlung einer Obergrenze von ca. 40 Euro für Pflichtbetrag**

Studentenausweis wird nicht zum Fahrschein

SZ
14.5.05

Ein Semesterticket für Erlangen scheitert nach 15-jährigem Bemühen am geforderten Preis von 93 Euro

Von Christine Burtscheidt

Erlangen – Mehr als 15 Jahre haben Erlanger Studenten um ein eigenes Semesterticket gekämpft. Doch nun ist diese sozialdarisch finanzierte Fahrkarte für den mittelfränkischen Verkehrsraum endgültig gestorben. In einem Schreiben teilte die Studentennitiative SeTi@Hochschule Wissenschaftsminister Thomas Goppel ihre Selbstauflösung mit. Was in Augsburg oder Würzburg längst Realität ist, nämlich mit dem Studentenausweis auch U-Bahn, S-Bahn und Busse nutzen zu können, wird es für Erlangen und Nürnberg nicht geben.

Ein bisschen überraschend kommt das Aus für das mittelfränkische Semesterticket. Selten zuvor waren sich alle Beteiligten so einig, dass es auch für den Groß-

raum Nürnberg eine gute Lösung sei. Die Oberbürgermeister der Städte sprachen sich dafür aus, ebenso das Studentenwerk. Unterstützung signalisierte auch Wissenschaftsminister Thomas Goppel. 93 Euro sollten Studenten zusätzlich zu ihrem Studentenwerksbeitrag berappen. Sechs Monate lang hätten sie damit rund um die Uhr öffentliche Verkehrsmittel in Erlangen, Nürnberg, Fürth, Schwabach, Ansbach und sogar Neumarkt nutzen dürfen, sagt der Sprecher der Initiative, Stefan Haubold. Doch nach monatelangem Hickhack habe er nun die Schnauze voll.

93 Euro sind viel Geld, gerade für eine kleine Großstadt wie Erlangen. Umfragen unter Studenten ergaben jedoch, dass der Preis akzeptabel sei, da die Tickets nicht nur für Erlangen, sondern

den mittelfränkischen Großraum gelten sollten. Der Einzugsbereich ist durchaus mit Großstädten wie Frankfurt vergleichbar. Und dort kostet das Semesterticket 127,50 Euro. Doch das Studentenwerk hatte Bauchschmerzen. Was, wenn ein Student dagegen klagen würde? Das Risiko war dem künftigen Träger des Tickets zu groß, auch weil es sich finanziell nicht in der Lage sah, Rücklagen für mögliche Klagen zu bilden. Es drängte deshalb den Verkehrsverbund für den Großraum Nürnberg (VGN), sich auf einen niedrigen Unkostenbeitrag von maximal 40 Euro zu verständigen. Das zahlen Studenten in anderen bayerischen Uni-Städten wie Würzburg oder Augsburg.

Der VGN lehnte jedoch ab. Damit würde man nicht auf seine Kosten kommen. Die Stadt Erlangen versprach daraufhin

das Ticket für ihre Studenten günstiger zu machen. Oberbürgermeister Siegfried Balleis bot jedem Studenten mit Erstwohnsitz in Erlangen einen Zuschuss von 25 Euro an. Das Ticket hätte nur mehr 68 Euro gekostet. Nach Rücksprache mit der Kämmerer, sagt Haubold, sei der Vorstoß jedoch wieder zurückgenommen worden. Darin steht Otto de Ponte, stellvertretender Leiter des Studentenwerks in Nürnberg, den eigentlichen Todesstoß für die Initiative. Dem 93 Euro bleiben für ihn inakzeptabel.

In letzter Sekunde hoffte Haubold noch auf Minister Goppel. Doch sein Haus teilt nun überraschend die Bedenken des Studentenwerks, so dass den Studenten nichts anderes übrig blieb, als das Handtuch zu werfen. „Gegen diese Blockadepolitik sind wir machtlos.“

Semesterticket

hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.06.05

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des
Verkehrsausschusses
am 21. Juli 2005

- öffentlich -

I. Sachverhalt:

Verhandlungen 1995

Bereits 1994 hat sich der „Arbeitskreis Verkehr der Studierenden der Universität Erlangen – Nürnberg“ an den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH gewandt mit der Bitte, ein „Semester-Ticket“ einzuführen.

1995 fand als Grundlage für eine Kalkulation eine Erhebung der VGN-Nutzung durch Studenten mit dem Marktforschungsinstitut INFAS statt. Erhoben wurden Fahrverhalten und Ticketnutzung; die Studenten füllten die Erhebungsbogen selbst aus. Aus den Selbstangaben wurde das Jahres-Einnahmenvolumen für die Nutzergruppe Studenten hochgerechnet. Das Jahres-Einnahmenvolumen betrug rd. 8,4 Mio. DM, die Zahl der Studierenden rd. 36.000. Daraus ergab sich ein Solidarbeitrag von 124,00 DM pro Halbjahr. Dies war das erste VGN-Verhandlungsangebot. Das Angebot wurde den Verhandlungspartnern (Kanzler Hochschulen, Studentenwerk, studentische Vertretung) unterbreitet. Der Studentenwerksbeitrag hätte um den Solidarbeitrag von 124 DM erhöht werden müssen. **Das Kultusministerium, das der Erhöhung des Studentenwerksbeitrags zustimmen muss, nannte damals einen zustimmungsfähigen Höchstbetrag von 80 DM.** Nachdem auch die Suche nach Ausgleichsträgern erfolglos blieb, wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Studierendeninitiative SeTi@Hochschule

1999 gründeten Studierende aus den Universitäten und Fachhochschulen in Erlangen und Nürnberg die Initiative [SeTi@Hochschule](#), die gemeinsam mit dem Kanzlern und Rektoren der jeweiligen Hochschulen sich für die Einführung eines Semestertickets einsetzten. Im Jahr 2000 begannen auch neue Verhandlungen mit dem VGN.

Nachdem in diesem Jahr im VGN eine umfassende Verkehrserhebung stattfand, sollte vor einem erneuten Angebot zunächst die Kalkulation aktualisiert werden. Diese Erhebung war zur allgemeinen Gewinnung von Planungs- und Abrechnungsdaten erforderlich, wegen einer umfangreichen Datenabstimmung waren Auswertungen erst zum November 2002 möglich.

Neue Verhandlungen ab 2002

Im Juni 2002 hatte sich die Initiative außerdem an den Oberbürgermeister mit der Bitte gewandt, die Einführung eines Semestertickets zu unterstützen. Von der Einführung eines allgemeinen Semestertickets erhoffte sich die studentische Initiative eine Verkehrsverlagerung hin zu Bussen und Bahnen, eine Verringerung der Verkehrs- Abgas- und Lärmbelastung, eine Entschärfung der Parkraumnot und eine Verringerung der Wohnraumproblematik. Ferner sollte dadurch ein sozialer Ausgleich zwischen den Studierenden stattfinden. Diejenigen, die bisher einige Hundert Euro pro Semester für Fahrkarten bezahlen müssen, sollten deutlich entlastet werden. Außerdem würde der Hochschulstandort an Attraktivität gewinnen.

Preismodelle VGN

Im Dezember 2002 legte der VGN seine Ergebnisse vor.

Der Kalkulation lagen Daten aus einer im Jahr 2000 durchgeführten allgemeinen Verkehrserhebung zu Grunde. Da bei dieser Verkehrsbefragung auch die Nutzergruppe (in diesem Fall das Merkmal Student) abgefragt wurde, konnte ermittelt werden, wie hoch die Gesamteinnahmen im Studentenbereich waren und wie sie sich auf die verschiedenen Ticketsorten verteilten. Die Grundkalkulation (Einnahmen, Studierendenzahlen) wurde für das Jahr 2000 vorgenommen. Die ermittelten Preise wurden dann um die seitdem eingetretenen Tarifsteigerungen auf den Preisstand 2003 fortgeschrieben.

Es wurden zwei Tarifmodelle kalkuliert:

- Ein Solidarmodell, bei dem der Studenten Ticket-Preis dem Studentenwerksbeitrag hinzuzurechnen ist.

Ein Zwei-Preis-Modell,

- bei dem ein Sockelbetrag auf den Studentenwerksbeitrag aufgeschlagen wird; und ebenfalls von allen Studierenden zu bezahlen ist, wobei alle Studierenden dafür Montag bis Freitag ab 19 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen verbundweit kostenlos fahren können,

- sowie ein Zusatz Ticket, das alle erwerben können, die von Montag bis Freitag bis 19 Uhr fahren möchten.

Dafür ergaben sich folgende Preise:	Euro
Solidarmodell:	87
Zwei-Preis-Modell:	
- Sockelbetrag	40
- Zusatzticket	135

Diese Preise würden jeweils für eine Zeitdauer von 6 aufeinanderfolgenden Monaten und eine verbundweite Nutzungsberechtigung gelten.

Bei den zugrunde gelegten bisherigen Einnahmen wurden keinerlei Aufschläge für eventuelle nach der Einführung feststellbare Mehrnutzung oder Angebotsverstärkungen bei den Verkehrsunternehmen vorgenommen. Es handelte sich rein um die sogenannten Alteinnahmen, die wieder erzielt werden müssen. Deshalb bestand aus der Sicht der VGN GmbH und der Verkehrsunternehmen keinerlei Verhandlungsspielraum bei den Preisen. Ermäßigungen hätten nur dann eintreten können, wenn dafür von anderer Stelle ein voller Ausgleich geleistet werden würde.

Auf alternative Kalkulationsmodelle wurde aus folgenden Gründen verzichtet:

- Beim Solidarmodell ist die Kalkulation ohnehin nicht zu variieren.
- Der Sockelbetrag beim Zwei-Preis-Modell ist nach unten nicht veränderbar, da auch hier die bisherigen Alteinnahmen direkt erzielt werden müssen.

Mögliche Veränderungen wären lediglich durch eine Erhöhung des Sockelbetrag und eine Verminderung des Zusatz-Ticket-Preises denkbar; da der Sockelbetrag aber so niedrig wie möglich gehalten werden soll, schieden solche Überlegungen ebenfalls aus.

Gespräch aller Beteiligten am 24.01.2003

Auf Einladung des Oberbürgermeisters Dr. Maly fand am 24.01.2003 ein Gespräch mit allen Beteiligten (OB Dr. Balleis, Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bzw. Regierung von Mittelfranken, Studentenvertreter/innen, Studentenwerk und die Kanzler der Universitäten) statt.

Dabei wurde deutlich, dass prinzipiell Interesse bei allen Beteiligten an der Einführung eines Semestertickets besteht. Kritisch gesehen wurde jedoch der Preis. Die bisher in Bayern genehmigten Tickets in Würzburg, Augsburg, Regensburg und Bayreuth konnten alle wesentlich günstiger angeboten werden, weil dort ein viel kleineres Streckennetz bedient werden muss.

Außerdem wurde das Risiko gesehen, dass ein Student oder eine Studentin vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen das Semesterticket klagen und den Prozess gewinnen könnte.

Dann müsste das Studentenwerk den gesamten gezahlten Beitrag zurückerstatten (ca. 5,5 Mio. Euro pro Jahr), während der VGN den Beitrag für bereits erbrachte Leistungen nicht mehr erstatten würde. So könnte für das Studentenwerk ein großes Defizit entstehen, das es dem Wissenschaftsministerium gegenüber verantworten müsste.

Der VGN wurde gebeten, noch einmal alternative Modelle zu bewerten. Außerdem sollte das Ergebnis einer Umfrage unter den Studierenden abgewartet werden.

Ergebnisse der Umfrage

Die studentische Initiative hatte bei der Rückmeldung an der Uni und bei der Hochschulwahl an der Georg-Simon-Ohm FH die Studierenden befragt, ob sie ein Semesterticket generell für sinnvoll halten und ob sie speziell dem vorliegenden Modell (Solidarmodell) zustimmen. Die Hochschulleitung hatte die Umfrage unterstützt und der Lehrstuhl für Soziologie (Prof. Bacher) hatte sie auf Repräsentativität geprüft. Das Ergebnis der Umfrage lag im März 2003 vor und war eindeutig: Mehr als drei Viertel (76 Prozent) der über 6000 befragten Studierenden an der Uni hielten ein Semesterticket generell für sinnvoll; an der FH (1500 Befragte) waren es sogar 89 Prozent. Die Zustimmung zu dem konkreten Modell betrug immerhin noch 58 Prozent an der Uni und 69 Prozent an der FH. Ein Alternativmodell, nach dem man mit einem Semesterticket für 40 Euro nur im Freizeitverkehr fahren dürfte (werktags ab 19 Uhr, am Wochenende ganztags) und für die restliche Zeit eine Ergänzungskarte für 135 Euro kaufen könnte, hatte nur 8 Prozent Zustimmung bekommen.

Bewertung der verschiedenen Modelle

Mit Schreiben vom 16.04.2003 informierte der Oberbürgermeister den damaligen Staatsminister Zehetmair über die Ergebnisse der Untersuchung weiterer Tarifmodelle:

„Es wurde untersucht, ob sich, als Alternative zu einem allgemeinen, verbundweit gültigen Semesterticket, Angebote mit räumlicher, zeitlicher oder persönlicher Segmentierung bilden lassen. Dafür konnte kein sinnvoller Ansatz gefunden werden.

Eine zeitliche Einschränkung (Sockelmodell für 40 EUR mit Gültigkeit ab 19 Uhr und unbeschränkter Zusatzkarte 135 EUR) würde z.B. zu einem sehr hohen Zusatzbetrag führen. Außerdem wurde dieses Modell bei der FAU-Umfrage mit weniger als 10% Zustimmung auch ganz klar abgelehnt. Das liegt daran, dass dieses Ticket für eine 24h-Nutzung beim angebotenen Preisniveau für viele Stadtbewohner eine Verteuerung gegenüber den bisherigen „Semestermarken“ darstellt – zumindest so lange die erweiterten Möglichkeiten nicht genutzt werden.

Auch die Beschränkung eines Semestertickets auf den Studienort Nürnberg bzw. Erlangen bringt kein sinnvolles Ergebnis. Hier sind die Verflechtungen so groß, dass eine Splitting nur wenigen Studenten einen Vorteil bringen würde. Diese Einschränkung würde dem Sinn eines Semestertickets, zwischen Wohnort und Hochschule bzw. zwischen den einzelnen Hochschulstandorten pendeln zu können (etwa Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsingenieurwesen mit Vorlesungen in Erlangen und Nürnberg) zuwiderlaufen.

Im gerade noch abgedeckten Bereich lassen sich viele Fahrten mit dem Fahrrad abwickeln (ca. 5 km Aktionsradius). Die weitergehenden „Nicht-Studien-Fahrten“ - wie Heimfahrten zu Eltern, Praktika, Nebenjob, Freizeit - die insbesondere für die Radfahrer auch in Erlangen interessant wären, werden durch die Einschränkung nahezu vollständig zusatzkostenpflichtig. Deshalb wäre keine große Akzeptanz für ein solches Innenstadtticket zu erwarten. Ferner handelt es bei der Uni Erlangen-Nürnberg um eine Hochschule in der dann zwei verschiedene, aber verbindliche, Tickets gelten würden.

Die Studenten in der Region wären bei einem Angebot nur in den Studienorten wie heute ausgenommen. Sie müssten nach wie vor die Schülermonatskarte von 41,70 Euro bis zu 139 Euro monatlich bezahlen oder das restliche Angebot des VGN in Anspruch nehmen. Insgesamt finden ca. 30 Prozent aller Fahrten durch Studenten in diesem Bereich statt.

Die einzige Alternative zu einem allgemeinen Gesamtraumticket wäre ein Studententicket Nürnberg/Fürth/Stein/Erlangen. Nachdem aber über zwei Drittel aller Fahrten in diesem Bereich statt finden, wäre der Preis nahe an dem verbundweit gültigen Solidarmodell anzusiedeln. Im Hinblick auf den vergleichsweise nicht wesentlich höheren Gesamtnetzpreis von 87 Euro ist das aber keine anzustrebende Lösung, zumal bei diesem Modell gerade diejenigen, die weiter fahren wieder leer ausgehen. Damit wäre eine deutlich geringere Akzeptanz unter den Studierenden zu erwarten, weil Studierende mit Wohnort außerhalb der Städteachse (etwa Forchheim, Feucht, Röthenbach/Pegnitz, Schwabach etc.) sowie Wochenendheimfahrer (Fahrt bis Treuchtlingen auf der Münchner Strecke, Fahrt bis Parsberg auf der Regensburger) deutlich schlechter gestellt wären. Die Begrenzung auf das gesamte VGN-Gebiet mit einer Größe von über 11.000 km² wird daher als die sinnvollste Alternative gewertet und bietet einen der grössten Verbundräume in Deutschland für einen vergleichsweise sehr niedrigen Preis (14,50 Euro/Monat!). „

Zur Verdeutlichung des im Verhältnis günstigen Preisangebotes des VGN wurden dem Schreiben außerdem die folgenden Tabellen beigefügt.

Tabelle 1: Preisvergleich von Semestertickets außerhalb Bayerns

Verkehrsverbund	Betreiber	Preis
Bremen-Niedersachsen	VRN	59,22 Euro
Rhein-Sieg	VRS	66,00 Euro
Rhein-Ruhr	VRR	66,96 Euro
Oberelbe (in Verhandlung)	VVO	87,00 Euro
Rhein-Main	RMV	108,65 Euro
Berliner Verkehrsbetriebe	BVG	109,00 Euro
Hamburg	HVV	119,00 Euro

Tabelle 2: Preisvergleich von Semestertickets in Bayern und Verhältnis zum Gültigkeitsgebiet

Hochschulort	Verbund (V) / Betreiber (B)	Gültigkeitsgebiet	Entspricht in km ²	Quelle	Preis pro Ticket (pro Student)	Ticketpreis pro 1.000 km ²	Entspricht VGN 11.368km ²)
Erlangen-Nürnberg	VGN (V)	Mittelfranken, angrenzende Landkreise	11.368	www.vgn.de	87€	7,65€	87€
Augsburg	AVV (V)	Stadt Augsburg	Ca. 150	www.uni-augsburg.de/studium/infos/ticket.shtml	35€	233,00€	2648,75€
Regensburg	RVV	Regensburg + Umland	Ca. 2000	www.rvv.de/extras.htm	33€	16,50€	187,57€
Würzburg	Stadtwerke WÜ	Stadt Würzburg	Ca. 1000	www.wvv.de/produkte/opnv/tarifeoepnv/61,598.html?SID=a1b69d047ee93f99d0198bc77b519746	36,30€	36,30€	412,66€
(Berlin)	VBB (V)	Berlin, Potsdam (VBB-Gebiet „Berlin ABC“)	Ca. 1.500	www.bvg.de	109€	72,67€	826,11€

1. Ablehnung der Genehmigung

Leider wurde mit Schreiben vom 06.06.03 von Herrn Staatsminister Zehetmair mitgeteilt, dass die Genehmigung zur Einführung eines Semestertickets zu einem Preis von 87 Euro nicht erteilt werden kann. (siehe Beilage 2)

Neue Verhandlungen

Im Dezember 2003 starteten OB Dr. Maly und die Initiative der Studierenden einen erneuten Versuch, mit dem neuen Wissenschaftsminister, Dr. Goppel, die Einführung eines Semestertickets zu erreichen (siehe Beilage 3).

Die ersten Äußerungen des Staatsministers bei einem Gespräch im März 2004 waren zunächst positiv, allerdings wurde ein positives Votum der Studierenden für wichtig erachtet (siehe Beilage 4).

Mit Schreiben vom 08. Juli 2004 teilt der Staatsminister mit, dass zunächst zwischen den Vertragsparteien Studentenwerk und VGN die konkreten Modalitäten geklärt werden sollten und anschließend die erneute Befragung der Studierenden durchgeführt werden sollte.

Die Befragung wurde deshalb für wichtig erachtet, da nach der einschlägigen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Inpflichtnahme der Studentinnen und Studenten, die das Ticket nicht nutzen wollen, nur dann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Gleichheitssatz entspricht, wenn das Ticket tatsächlich dem ganz überwiegenden Teil der Studentenschaft zugute kommt. (siehe Beilage 5)

Der Vertrag wurde im Herbst 2004 zwischen den beiden Vertragsparteien verhandelt (Entwurf siehe Beilage 6).

In seiner Sitzung am 17.12.2004 hat jedoch der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgenden Beschluss gefasst (siehe Beilage 7):

1. Der Verwaltungsrat sieht im Angebot eines Semestertickets einen wichtigen Standortfaktor für die Region Mittelfranken.
2. Angesichts der vom Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) derzeit angebotenen Konditionen sieht der Verwaltungsrat keine Möglichkeit, dem Geschäftsführer den Abschluss des vorliegenden Vertragsentwurfes zu empfehlen. Insbesondere kann dem Studentenwerk das in § 9 Abs. 2 des Vertragsentwurfes enthaltene Haftungsrisiko nicht aufgebürdet werden.
3. Der Verwaltungsrat sieht angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation des Studentenwerks auch keine Möglichkeit, die im Schreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15.10.2004 geforderte Rückstellung zu bilden.
4. Der Verwaltungsrat sieht eine Möglichkeit zur Einführung eines Semestertickets nur dann, wenn ein Preis in der Größenordnung von 40 € oder eine Staffellösung gefunden werden können.
5. Der Geschäftsführer wird gebeten, diesen Beschluss dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, den Oberbürgermeistern der Städte Nürnberg, Erlangen und Fürth sowie den Hochschulen und deren Studierendenvertretungen mitzuteilen.

2. Ablehnung

Mit Schreiben vom 11.02.2005 teilte das Ministerium mit, dass sich die Einführung des Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisieren lässt (siehe Beilage 8).

Letzter „Rettungsversuch“

Als letzter „Rettungsversuch“ wurde von OB Dr. Maly angeregt, über eine Teilung des finanziellen Risikos bei einer Klage nachzudenken. Gleichzeitig überlegte der Erlanger OB, ob eine Bezuschussung des Tickets für Studierende mit Erstwohnsitz in Erlangen möglich sei, da davon ausgegangen wird, dass aufgrund der kurzen Wege eine Klage vermutlich von in Erlangen Studierenden angestrebt werden würde.

Die rechtliche Prüfung der Stadt Erlangen hat jedoch ergeben, dass die Beschränkung des Zuschusses auf Studierende mit Erstwohnsitz in Erlangen rechtlich zweifelhaft sei und es keinen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung gäbe.

Auflösung der Studierendeninitiative

Daraufhin hat die Studierendeninitiative am 19.05.2005 das Scheitern des Projektes festgestellt und die Selbstauflösung beschlossen.

Mögliche Perspektive

Die Einführung eines Semestertickets wird seitens der Stadt Nürnberg nach wie vor für sinnvoll erachtet. Angesichts der dargestellten umfangreichen bisherigen Modelldiskussionen, Umfragen und Verhandlungen erscheint derzeit eine erneute Initiative jedoch nicht erfolversprechend.

Prinzipiell besteht nur bei **zwei Punkten Bewegungsmöglichkeiten:**

a) der **Preis**

Das Ministerium würde eine Genehmigung erteilen, wenn der Preis für das Semesterticket niedriger wäre. Der VGN ist aber verpflichtet, mit dem Semesterticket zumindest die „Alteinnahmen“ zu erzielen. Diese liegen bei der Preiskalkulation (2004: 93 Euro) zu Grunde, d.h. ein Absenken des Preises durch den VGN ist nicht möglich.

Eine Reduzierung könnte nur erfolgen, wenn entweder die beteiligten Städte jährlich einen entsprechenden Zuschuss an den VGN zahlen würden oder die Mindereinnahmen durch eine Preiserhöhung bei den anderen Tarifen ausgeglichen werden könnten.

b) die **Risikoeinschätzung:**

Bisher hatte noch keine Klage gegen ein Semesterticket Erfolg, obwohl es in Deutschland Semesterticket-Preise gibt, die weit über dem vom VGN berechneten Betrag liegen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass auch eine Klage gegen ein Semesterticket im Großraum keinen Erfolg hätte und somit das Risiko einer Rückzahlung gering wäre.

Nachdem das Risiko jedoch beim Studentenwerk liegt und die Übernahme dafür eindeutig abgelehnt worden ist, besteht hier kein Verhandlungsspielraum mehr.

Fazit: Eine Neuaufnahme der Verhandlungen hat nur dann Sinn, wenn sich bei der Haltung zum Preis oder zur Risikoübernahme eine Bewegung abzeichnen würde.

II. Beilagen:

- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.06.05
- Schreiben des bayerischen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06.Juni.2003
- Schreiben des Oberbürgermeisters vom 16.Dezember 2003
- Schreiben des Oberbürgermeisters vom 23. April 2004
- Schreiben des bayerischen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 08.Juli 2004
- Vertragsentwurf
- Schreiben des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg vom 10.01.2005
- Schreiben des bayerischen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11.Februar 2005

III. Beschlussvorschlag:

Keiner, da Bericht

Am 12. Juli 2005

Der Oberbürgermeister

Beilage 8a.1

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90317 Nürnberg

APV 21.07.2005

OBERBÜRGERMEISTER		
24. JUNI 2005 / Nr.		
OBM	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Schü

Nürnberg, 24. Juni 2005
Wild/m

Verkehrsausschuss am 21.07.05 Semesterticket

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Behandlung im Verkehrsausschuss am 21.07.05 stellen wir folgenden

Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, über die Verhandlungen zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg, Studentenwerk, VGN und Freistaat Bayern bezüglich der Einführung eines Semestertickets für Studierende im Großraum zu berichten. Dabei soll - neben der Darstellung der Ursachen für das Scheitern - auch auf eine mögliche Perspektive für eine mittelfristige Neuaufnahme der Verhandlungen eingegangen werden.

Begründung:

Nach wie vor gibt es für die Studierenden der Hochschulen in der Region kein preisgünstiges Semesterticket, wie es an den meisten anderen Hochschulstandorten üblich ist. Ein solches Angebot, das zusammen mit dem Studentenwerksbeitrag und der Verwaltungsgebühr zu bezahlen wäre, würde nicht nur die Attraktivität des Hochschulstandortes erhöhen, es würde zugleich auch einen Anreiz für ein Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel darstellen. Dieses wäre gerade angesichts der hohen Zahl von Studentinnen und Studenten, die z.B. täglich von Nürnberg oder Fürth nach Erlangen pendeln, sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen


Gebhard Schönfelder
Vorsitzender



DER BAYERISCHE STAATSMINISTER Beilage 8a.2
FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

K. g. 1 2. 06. 03 OBM

OB 17 aufheben

An den
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly
Stadt Nürnberg-Rathaus

München, 6. Juni 2003

Az.: X/3-5e10(3)-10b/20 107
M-Nr.: 1093

90317 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER		
1 1. JUNI 2003 / Nr.		
Schü	1 Zur Kas.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.v.w.	4 Antwort vor Ab- sandung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

RS

M

Kopien: Mi,
Fakultät Schulen
Studentenschaft
GBR der Region
vgn

Semesterticket für den Großraum Nürnberg
Zum Schreiben vom 16. April 2003

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 16. April 2003 haben Sie nochmals die Argumente für die Einführung eines verbundweiten Semestertickets dargelegt und um eine positive Entscheidung gebeten. **Leider muss ich Ihnen nunmehr mitteilen, dass eine Genehmigung zur Einführung eines Semestertickets zu einem Preis von 87 € pro Semester nicht erteilt werden kann.**

In Ihrem Schreiben legen Sie anschaulich dar, dass ein Semesterticket zu 87 € bezogen auf die Größe des Verbundgebiets wirtschaftlich gesehen äußerst günstig wäre. Diese Einschätzung teile ich. **Maßstab für die Genehmigung ist aber in erster Linie die Frage, ob ein Zwangsbeitrag von 87 € pro Semester den Studenten zugemutet werden darf, die ein Semesterticket nicht nutzen wollen bzw. können.**

Unter der Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis des Staatsministeriums muss ein Beitrag von 87 € in diesem Zusammenhang eindeutig als zu hoch bewertet werden. So sollte der Beitrag für das Semesterticket den Studentenwerksbeitrag nicht wesentlich übersteigen. Der Studen-

tenwerksbeitrag liegt derzeit bei 28 €, der bislang höchste Beitrag für ein Semesterticket liegt bei 36,30 €. Diese Relationen machen deutlich, dass eine Genehmigung eines Semestertickets zu 87 € eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Praxis erfordern würde.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Folgewirkungen an den anderen Hochschulstandorten ist eine grundlegende Änderung der Verwaltungspraxis nach meiner Ansicht nicht angezeigt. Fraglich ist auch, ob ein Zwangsbeitrag von 87 € für ein Semesterticket einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Wie Ihnen bekannt ist, lehnt ein nicht unwesentlicher Teil der Studentinnen und Studenten das Semesterticket in Erlangen und Nürnberg ab. Einige haben bereits mit der Einleitung rechtlicher Schritte gedroht, falls das Semesterticket tatsächlich eingeführt werden sollte. Das hiermit verbundene wirtschaftliche Risiko für das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg darf daher auch nicht unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Zehetmair



Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Herrn Staatsminister
Dr. Thomas Goppel
Salvatorplatz 2

80333 München

Nürnberg, 16. Dezember 2003

Semesterticket für den Großraum Nürnberg

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

vor gut einem Jahr fand im Nürnberger Rathaus ein Gespräch über die mögliche Einführung eines Semestertickets im Großraum Nürnberg statt. Beteiligt waren u.a. Vertreterinnen und Vertretern des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN), der Hochschulen und der Studentenschaft, der Regierung von Mittelfranken sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Bei diesem Gespräch wurde deutlich, dass alle Beteiligten prinzipiell Interesse an der Einführung des Tickets hätten, jedoch die Rahmenbedingungen unterschiedlich beurteilt wurden. Grundlage der Diskussion war das Angebot des VGN ein Semesterticket nach dem Solidarmodell zum Preis von 87 Euro einzuführen. Der Preis müsste zusammen mit dem Semesterbeitrag entrichtet werden, die Studierenden könnten dafür 6 Monate lang rund um die Uhr im gesamten Verkehrsverbund, immerhin ein Gebiet von über 11.000 qkm, den ÖPNV nutzen.

Parallel zu dem Gespräch haben die Studierenden in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Soziologie eine Umfrage an der FAU in Nürnberg und Erlangen durchgeführt. Erfragt wurde, ob ein Semesterticket grundsätzlich für sinnvoll erachtet wird und welches Modell (Solidarmodell oder Zwei-Preis-Modell) bevorzugt werden würde. 75% der Befragten hielten ein Semesterticket generell für sinnvoll, die große Mehrheit davon bevorzugte das Solidarmodell.



Im Anschluss an das o.g. Gespräch fanden noch weitere Berechnungen und Prüfungen statt, ob der Preis von 87 Euro noch veränderbar ist. Dabei haben sich alle geprüften Möglichkeiten als nicht realisierbar erwiesen. Die Argumente wurden in einem Schreiben an Ihren Vorgänger zusammengefasst, das ich mir erlaube Ihnen noch einmal beizulegen.

In mehreren Gesprächen sowohl mit den Studentenvertretern als auch mit mir brachte Staatsminister Zehetmair zum Ausdruck, dass er an der Einführung des Semestertickets grundsätzlich interessiert sei und der Preis - bezogen auf die Leistung, die die Studierenden erhalten würden - auch als günstig anzusehen ist. Nur die Tatsache, dass in Bayern bisher noch kein Ticket in dieser Größenordnung eingeführt wurde und dass der Betrag von 87 Euro deutlich über dem Studentenwerksbeitrag läge, führte zu seinem ablehnenden Schreiben vom 6. Juni 2003.

Leider war es anschließend aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, noch einmal mit Staatsminister Zehetmair über das weitere Vorgehen zu sprechen. Ich möchte deshalb dieses wichtige Thema erneut aufgreifen und Sie bitten, mir Gelegenheit zu geben, Ihnen zusammen mit den Studierenden das Anliegen noch einmal vorzutragen.

Darüber hinaus möchte ich gerne mit Ihnen noch eine Reihe weiterer möglicherweise gemeinsamer Projekte erörtern. Dazu würde ich Sie gerne zu einem Gespräch ins Nürnberger Rathaus einladen.

Mein Büro wird sich Anfang nächsten Jahres wegen eines Termins mit Ihrem Ministerium in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. U. Maly'.

Dr. Ulrich Maly



Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Herrn Staatsminister
Dr. Thomas Goppel
Salvatorplatz 2

80333 München

Nürnberg, 23. April 2004

Semesterticket für den Großraum Nürnberg

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

bei Ihrem Besuch am 15. März d.J. im Nürnberger Rathaus hatten wir u.a. über die Einführung eines Semestertickets für den Großraum Nürnberg gesprochen. Sie hatten darauf hingewiesen, dass für weitere Überlegungen zur Einführung eines Semestertickets das Votum der Studierenden entscheidend sei.

Inzwischen hat sich die studentische Initiative SeTI@Hochschule erneut an mich gewandt und mir mitgeteilt, dass Ihnen die Umfrageergebnisse zugesandt wurden. Den Unterlagen können Sie entnehmen, dass eine breite Mehrheit der Studierenden eine Einführung befürworten würde. Dies unterstreicht noch einmal die Sinnhaftigkeit der Einführung eines Semestertickets.

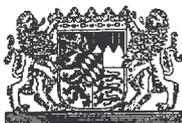
Da die Rahmenbedingungen inzwischen alle geklärt sind wäre ich Ihnen dankbar wenn Sie sich dieses Themas noch einmal annehmen würden. Angesichts der derzeit vorherrschenden Spardiskussionen könnte die Einführung eines Semestertickets auch wieder einmal ein positives Zeichen setzen und beweisen, dass trotz Kostendruck auch noch Neues möglich ist.

Ich würde mich freuen, wenn ich in dieser Angelegenheit wieder von Ihnen hören würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Ulrich Maly'.

Dr. Ulrich Maly



DER BAYERISCHE STAATSMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Beilage 8a.5

An den
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly
Rathaus

München, 8. Juli 2004

Az.: X/3-10b/23 604^I

MNr.: 2560

90317 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER	
1 2. JULI 2004 / Nr.	
<i>SM</i>	Zur Kts.
	Z.V.
	3 Zur Stellungnahme
	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
	5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Semesterticket für den Großraum Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

um eine Entscheidung über das Semesterticket fällen zu können, wäre es zweckmäßig, wenn die potenziellen Vertragsparteien (Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und die örtlichen Träger des Nahverkehrs) zunächst die konkreten Modalitäten abklären würden.

In einem zweiten Schritt sollte dann eine Befragung der Studentinnen und Studenten - getrennt nach den Hochschulstandorten - zur Akzeptanz des Semestertickets und dessen konkreter Ausgestaltung durch das Studentenwerk erfolgen. Diese Befragung ist aus folgenden Gründen angezeigt:

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht die Inpflichtnahme der Studentinnen und Studenten, die das Semesterticket nicht nutzen wollen oder können, auch unter Berücksichtigung des Solidargedankens nur dann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Gleichheitssatz, wenn das Semesterticket tatsächlich dem ganz überwiegenden Teil der Studentenschaft zugute kommt. Um diese Frage klären zu können, dürfte eine Befragung zu dem konkret vorgeschlagenen Modell unumgänglich sein. Die von Ihnen angesprochene Umfrage vom 15. Januar bis 7. Februar 2003 hat zwar wichtige Hinweise geliefert, reicht als Grundlage für eine Entscheidung jedoch nicht aus. So stellt sich z. B. die Frage, ob die Befürworter des

(zwischenzeitlich nicht weiterverfolgten) „Komponentenmodells“ sich nunmehr für das „Solidarmodell“ oder für kein Semesterticket entscheiden würden. **Entscheidend ist die Zustimmung der Studentinnen und Studenten zu einem konkreten Semesterticket mit einem fest umschriebenen räumlichen Geltungsbereich und einer eindeutigen Höhe des zusätzlich zu entrichtenden Beitrags.**

Für eine Befragung der betroffenen Studentinnen und Studenten spricht nicht zuletzt, dass die Belastung durch das Semesterticket (aufgrund dessen Preises von 87,00 €) an den Standorten Nürnberg und Erlangen besonders hoch wäre. So liegen die derzeitigen Beiträge für das Semesterticket in Augsburg bei 35,00 €, in Bamberg bei 23,00 €, in Bayreuth bei 20,70 €, in Neu-Ulm bei 15,00 €, in Regensburg bei 36,00 € und in Würzburg bei 36,30 €.

Auf der Grundlage der durch die Befragung gewonnenen Erkenntnisse kann dann eine sachgerechte Entscheidung über die Genehmigung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Goppel



An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90317 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER		
12. JAN. 2005 / Nr.		
Schü	1 Zur Kla.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
GF-Go/Sa

Erlangen
10.01.2005

Semesterticket für den Großraum Erlangen-Nürnberg

Sehr geehrter Herr Dr. Maly,

nachdem der damalige Wissenschaftsminister Hans Zehetmair im Juni 2003 entschieden hatte, dass der Einführung eines Semestertickets zu einem Preis von 87 € keine Genehmigung erteilt werden könne (das entsprechende Schreiben ist Ihnen bekannt), hat ein zuletzt noch verbleibendes Mitglied der damaligen studentischen Initiative, der frühere Student der Universität Erlangen-Nürnberg und jetzige Studienreferendar, Herr Stefan Haubold, die Angelegenheit im Kontakt mit dem jetzigen Wissenschaftsminister weiterbetrieben.

Mit Schreiben vom 15.10.2004 hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem Studentenwerk nunmehr mitgeteilt, dass nach dortiger Auffassung die Einführung eines Semestertickets von mindestens 87 € (inzwischen: 93 €) im Großraum Erlangen-Nürnberg mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden wäre. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes die Belastungen durch Studentenwerkbeitrag (und Semesterticket) nur dann unbedenklich wären, wenn sie weniger als 1 % des BAföG-Grundbedarfs erreichten. Die Belastung durch Studentenwerkbeitrag und Semesterticket würde bei dem vom VGN vorgeschlagenen Preis aber 3 % deutlich übersteigen. Ferner wäre zu berücksichtigen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 12.05.1999 (NVwZ 2000 S.318) ein Semesterticket nur dann für zulässig halte, wenn es dem ganz überwiegenden Teil der Studierendenschaft zugute kommen würde. In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall hatten sich bei einer Wahlbeteiligung von 37,97 % der stimmberechtigten Studenten rund 76 % für und nur rund 24 % gegen die Einführung eines Semestertickets ausgesprochen.

Ferner hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst darauf hingewiesen, dass das Studentenwerk eine Rückstellung zu bilden hätte, um im Falle von Klagen der Studierenden oder nach Feststellung der Unwirksamkeit der entsprechenden Verordnung die für das Semesterticket eingezogenen Beiträge zurückerstatten zu können (der vom VGN vorgeschlagene Vertragsentwurf bürdet in § 9 Abs. 2 das Prozessrisiko ausschließlich dem Studentenwerk auf).

In seiner Sitzung vom 17.12.2004 hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks die Problematik eines Semestertickets ausführlich besprochen. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass der überwiegende Teil der Studierenden des Großraums Erlangen-Nürnberg in Erlangen studiert und das Verkehrsnetz des VGN in Erlangen nicht mit dem Angebot in Nürnberg zu vergleichen ist. Das Risiko, dass vor allem in Erlangen eine größere Anzahl von Studierenden gerichtlich gegen ein Semesterticket mit einem Preis von 93 €/Semester vorgehen würde, musste daher in Betracht gezogen werden.

Der Verwaltungsrat hat nach eingehender Beratung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Verwaltungsrat sieht im Angebot eines Semestertickets einen wichtigen Standortfaktor für die Region Mittelfranken.
2. Angesichts der vom Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) derzeit angebotenen Konditionen sieht der Verwaltungsrat keine Möglichkeit, dem Geschäftsführer den Abschluss des vorliegenden Vertragsentwurfes zu empfehlen. Insbesondere kann dem Studentenwerk das in § 9 Abs. 2 des Vertragsentwurfes enthaltene Haftungsrisiko nicht aufgebürdet werden.
3. Der Verwaltungsrat sieht angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation des Studentenwerks auch keine Möglichkeit, die im Schreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15.10.2004 geforderte Rückstellung zu bilden.
4. Der Verwaltungsrat sieht eine Möglichkeit zur Einführung eines Semestertickets nur dann, wenn ein Preis in der Größenordnung von 40 € oder eine Staffellösung gefunden werden können.
5. Der Geschäftsführer wird gebeten, diesen Beschluss dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, den Oberbürgermeistern der Städte Nürnberg, Erlangen und Fürth sowie den Hochschulen und deren Studierendenvertretungen mitzuteilen.

Der Beschluss erging einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

Der vom VGN im November 2004 vorgelegte Vertragsentwurf ist zu Ihrer Information in Ablichtung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Gollwitzer

Anlage

STUDENTENWERK ERLANGEN-NÜRNBERG						
Eingang: 15. NOV. 2004						
Verteiler:	GF	1	2	3	4	KKS ORB
Hinweis:						



VERTRAG (Entwurf)

Beilage 8a.6

zwischen

dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH,
Rothenburger Straße 9, 90443 Nürnberg
- nachstehend „VGN“ genannt -

und

der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft,
Am Plärrer 27, 90443 Nürnberg
einerseits

und

dem Studentenwerk Erlangen – Nürnberg
Langemarckplatz 4, 91054 Erlangen
- nachstehend „Studentenwerk“ genannt -
andererseits

über ein „StudentenTicket“

Präambel

Zur Steigerung der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel zur An- und Abfahrt zum bzw. vom jeweiligen Hochschulstandort im Großraum Nürnberg und um damit einen Beitrag zur Schonung der Umwelt zu leisten, sind die Vertragspartner unter Beteiligung und in Abstimmung mit den Hochschulen (beteiligte Hochschulen gemäß Anlage) einschließlich Ihrer Studierendenvertretungen übereingekommen, im Wege der Kooperation ein Studententicket anzubieten, welches Hochschulbesuch und VGN-Fahrt verbindet.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der VGN räumt den vom Studentenwerk vertretenen Studierenden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht ein, mit einem Studententicket alle zum Leistungsangebot der Verkehrsunternehmen des VGN zählenden Verkehrsmittel zu benutzen.

Das Studententicket ist innerhalb des gesamten VGN-Verbundraumes auf allen VGN-Verkehrsmitteln (DB = 2. Klasse, zuschlagfreie Züge) gültig. Für zuschlagpflichtige Züge ist relationsbezogen eine Fernverkehrsaufpreis-Zeitkarte zu lösen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifes.

..... (Zitat der Tarifstelle, wenn vorhanden)

- (2) Folgende Studierende sind von dieser Vereinbarung ausgenommen

- Gaststudierende, Nebenhörer, Fernstudierende,
- Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen,
- Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten,
- Mehrfachmatrikulierte, die ihre Mitgliedschaftsrechte an einer anderen Hochschule wahrnehmen,
- Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
- Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Die entsprechenden Nachweise werden vom Studentenwerk geführt. Soweit möglich sind Befreiungen von der Zahlung des Studententickets durch entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Das Studentenwerk hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf das Entfallen der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Vermerk mittels eines Sichtvermerks in der als Fahrausweis dienenden Urkunde anzubringen. Diese sind dann keine Fahrausweise mehr. Gleichzeitig ist die Hochschulverwaltung in Kenntnis zu setzen und sicherzustellen, dass bei Ausfertigungen von Zweitschriften für die befreiten Studierenden der Gültigkeitsvermerk als Studententicket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

2. Fahrgelderstattungen

Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. Tod eines/r Studierenden ist das Studentenwerk gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen. In der Abschlussrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum ist mit entsprechendem Nachweis durch Belege der Hochschul-

verwaltung für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Studententickets ein Sechstel des gezahlten Beitrages in Abzug zu bringen.

3. Fahrausweise

- (1) Als Fahrausweis (Studententicket) gilt der Studierendenausweis mit Fahrtberechtigungseindruck in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass. Das Studententicket ist nicht übertragbar. Es hat den Geltungszeitraum von sechs Monaten. Der konkrete Geltungszeitraum ergibt sich aus dem Gültigkeitszeitraum des Studierendenausweises.
- (2) Für den Eindruck der Fahrtberechtigung in den Studierendenausweis sind die vom Studentenwerk vertretenen Hochschulen zuständig. Die erforderlichen Druckunterlagen (Filme) für den Eindruck der VGN-Fahrtberechtigung werden vom VGN unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das Studententicket muss auf der Vorderseite folgenden Textaufdruck enthalten:

„Gültig für Fahrten innerhalb des gesamten Verbundraumes mit allen VGN-Verkehrsmitteln (DB = 2. Klasse, zuschlagfreie Züge). Im übrigen gilt der VGN-Gemeinschaftstarif.“

Daneben muss das Logo „fahren mit dem Studierendenausweis“ – mit der Kopierschutzfarbe „KSF orange“ – eingedruckt sein.

- (3) Bei Verlust eines Studierendenausweises wird nach den Regeln der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis/Studententicket ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt.
- (4) Das Studentenwerk stellt dem VGN und dem abrechnenden Verkehrsunternehmen Studententicket-Muster sämtlicher vom Studentenwerk im Rahmen dieses Vertrages vertretenen Hochschulen zur Unterrichtung des Prüfpersonals zur Verfügung.

4. Rechtsverhältnisse

Der VGN handelt bei diesem Vertrag für die am Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beteiligten Verkehrsunternehmen.

Die Vereinnahmung des Beförderungsentgeltes (siehe Nr. 8) durch das Studentenwerk erfolgt im Namen und für Rechnung der am Verbundverkehr beteiligten Verkehrsunternehmen.

Die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten für die Abrechnung nimmt das abrechnende Verkehrsunternehmen wahr (siehe Nr. 7).

5. Beförderungsbedingungen

- (1) Die Beförderung von Studierenden mit dem Studententicket ist eine von den sonstigen Leistungen des Studentenwerkes unabhängige Leistung, die von den VGN-Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen erbracht wird.
- (2) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen fahrtberechtigten Studierenden und dem Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich im Verhältnis zwischen diesem

Verkehrsunternehmen unter Einschaltung des VGN abzuwickeln.

6. Beförderungsentgelt

- (1) Das Entgelt für das Studententicket beträgt 93,00 Euro nach dem Tarifstand 2005 je fahrtberechtigten Studierenden (einschließlich der gesetzlichen MwSt von derzeit 7%) pro Geltungszeitraum gemäß Nr. 3 (1).
- (2) Grundlage für die Ermittlung des Beförderungsentgeltes ist die tatsächliche Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel durch die fahrtberechtigten Studierenden aufgrund der im Jahr 2000 erfolgten Verkehrszählung. Diese wird jeweils über empirische Erhebungen fortgeschrieben. Die Erhebungen werden regelmäßig im Benehmen mit dem Studentenwerk durchgeführt. Der VGN ist berechtigt, auf Basis der jeweils ermittelten tatsächlichen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel, das Beförderungsentgelt erforderlichenfalls über eine Änderungskündigung gemäß Nr. 10 (3) neu festzusetzen.
- (3) Für den Fall, dass sich die Beförderungsentgelte im VGN im Rahmen einer Tarifierhöhung ändern, ist der VGN berechtigt, das Beförderungsentgelt für das Studententicket entsprechend zu erhöhen. Es darf frühestens nach Ablauf einer Einführungsphase von zwei Semestern zum Semesterbeginn angepasst werden.
- (4) Das Studentenwerk vereinnahmt das Beförderungsentgelt von den fahrtberechtigten Studierenden gemäß Nr. 6 (1) zusammen mit dem Studentenwerksbeitrag und entrichtet das Beförderungsentgelt an das abrechnende Verkehrsunternehmen. Maßgeblich ist dabei die Zahl der immatrikulierten fahrtberechtigten Studierenden des laufenden Semesters. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den entsprechenden Tarifbestimmungen.
- (5) Eine Nichtausnutzung der Beförderungsleistung des VGN aufgrund dieses Vertrages begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

7. Abrechnendes Verkehrsunternehmen

Abrechnendes Verkehrsunternehmen ist die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Am Plärrer 27, 90338 Nürnberg:

Zuständige Abteilung:	Verkauf ÖPNV
Telefon:	0911 / 283 – 4694 od. - 4590 od. - 4604
Konto-Nummer:	1 011 500
bei:	Sparkasse Nürnberg
BLZ:	760 501 01

8. Abrechnung

Das abrechnende Verkehrsunternehmen erhält vom Studentenwerk jeweils zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn eine Aufstellung, aus der sich die Zahl der fahrtberechtigten Studierenden und deren Verteilung auf die beteiligten Hochschulen ergibt. Auf dieser Grundlage erstellt das abrechnende Verkehrsunternehmen eine Rechnung, die innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig ist. Das abrechnende Verkehrsunternehmen ist zur Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen beim Studentenwerk sowie bei den beteiligten Hochschulen berechtigt.

9. Haftung

- (1) Das Studentenwerk sowie die von diesem vertretenen Hochschulen verpflichten sich, alles Notwendige zu tun, damit ein Missbrauch mit dem Studententicket unterbleibt. Diebstahl oder Verlust von Studententickets bzw. der Druckunterlagen sind dem VGN sofort anzuzeigen.

Für die Neuausstellung eines in Verlust geratenen Studierendenausweises erhebt das Studentenwerk 26,00 Euro vom Studierenden. Dieser Betrag verbleibt beim Studentenwerk.

- (2) Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Studententicket verpflichtet werden können oder das Studentenwerk nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich das Studentenwerk, den VGN und seine Verkehrsunternehmen von allen solchen Ansprüchen freizustellen. Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt das Studentenwerk.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Wintersemesters 2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum Ende des jeweiligen Geltungszeitraums gemäß Nr. 3 (1) mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (3) Engeltanpassungen gemäß Nr. 6 (2) und (3) müssen vom VGN spätestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums, ab dem die Entgeltänderung in Kraft treten soll, dem Studentenwerk im Rahmen einer Änderungskündigung mitgeteilt werden.

Das Studentenwerk wird bis spätestens drei Monate nach der Mitteilung dem VGN schriftlich erklären, ob die Engeltanpassung akzeptiert wird oder der Vertrag ggf. zum Ablauf des aktuellen Geltungszeitraumes endet.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien erhalten die Möglichkeit zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung für den Fall, dass gerichtlich festgestellt wird, dass die Festsetzung des zusätzlichen Beitrages nach Artikel 106 Absatz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht zulässig ist.
- (2) Aufgrund einer außerordentlichen Kündigung hat das Studentenwerk keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Beförderungsentgeltes.
- (3) Der VGN ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Zahlungen gemäß Nr. 8 nicht fristgerecht eingehen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des gesamten Vertrages hiervon unberührt und die Vertragspartner verpflichten sich, andere, den Vertragszielen entsprechende, rechtswirksame Regelungen zu treffen.
- (2) Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Nürnberg.

Erlangen, den
Studentenwerk Erlangen – Nürnberg

.....
Gollwitzer

Nürnberg, den
VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

.....
Dombrowsky Dr. Müller

Nürnberg, den
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH

.....
Mahr Dr. Weißkopf